

Notariatsgesetz (NotG)

(Änderung vom 6. Juli 2015; Reduktion der Grundbuchgebühren)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Wirtschaft und Abgaben vom 24. Februar 2015¹,

beschliesst:

Das Notariatsgesetz vom 9. Juni 1985 wird wie folgt geändert:

§ 25. Abs. 1 unverändert.

² Die Gebühr für den Grundbucheintrag beträgt

- a. bei Eigentumsänderungen 1‰ des Verkehrswertes,
- b. bei der Errichtung oder Erhöhung von Grundpfandrechten 1‰
der Pfandsomme.

Abs. 3–5 unverändert.

Handänderun-
gen und Pfand-
rechte

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Theresia Weber-Gachnang

Der Sekretär:

Roman Schmid

Der Regierungsrat beschliesst:

Von der Rechtskraft der Änderung des Notariatsgesetzes vom 6. Juli 2015 (Reduktion der Grundbuchgebühren) nach der Annahme in der Volksabstimmung am 28. Februar 2016 wird Kenntnis genommen ([ABI 2016-04-08](#)). Diese Änderung wird auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt ([ABI 2016-07-01](#)).

22. Juni 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mario Fehr

Der Staatsschreiber:

Beat Husi

¹ [ABI 2015-03-06](#).